

## **Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Malsch**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 36 des Feuerwehrgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 29. April 1993 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Soweit der Träger der Freiwilligen Feuerwehr für Leistungen der Gemeindefeuerwehr gem. § 36 Feuerwehrgesetz berechtigt oder verpflichtet ist, Ersatz der Kosten zu verlangen, werden diese nach den in der Anlage zur Satzung aufgeführten Kostenersatzes erhoben.

### **§ 2**

#### **Schuldner des Kostenersatzes**

Schuldner ist die durch § 36 des Feuerwehrgesetzes zur Kostenerstattung verpflichtete Person. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes bemisst sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Leistungsverzeichnis. Soweit die Feuerwehr Leistungen erbringt, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind oder nicht aufgeführte Auslagen entstehen, so sind dem Träger der Gemeindefeuerwehr die tatsächlichen entstandenen Kosten zu erstatten.
- (2) Für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe gilt die Beschränkung des Erstattungsanspruches wenn:
  - 2.1 vom Verursacher des Einsatzes Ersatz der Kosten nicht verlangt werden kann und
  - 2.2 sich die erstattungspflichtige Gemeinde ihrerseits zur Beschränkung des Erstattungsanspruches gegenüber der Gemeinde Malsch erklärt hat.
- (3) Der Umfang der Kostenerstattung beschränkt sich in den Fällen nach Abs. 2 auf
  - 3.1 die nach den „Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen“ im Lande Baden-Württemberg bestimmten Richtsätze und
  - 3.2 Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen.

## **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kostenerstattungspflicht**

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung an den Schuldner fällig.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Maisch vom 25.11.1992 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Malsch, den 29.04.1993  
gez. Dieter Süss, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in den Gemeindeanzeiger Nr. 18 vom 06. Mai 1993 gemäß § 1 der Gemeindegatzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 23.08.1978 öffentlich bekanntgemacht.

Malsch, den 07.05.1993  
gez. Dieter Süss, Bürgermeister

**TARIFVERZEICHNIS DER LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR  
MALSCH (ANLAGE DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DES  
KOSTENERSATZES FÜR DIE LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR)**

**GRUNDSÄTZLICHES**

- a) Bei allen nachstehend aufgeführten Leistungen kann wegen besonderer Schwierigkeiten, für besondere Aufwendungen, wie Instandsetzung u. a. eingesetzter Geräte und dgl. oder für erhöhte Abnutzung ein angemessener Zuschlag bis zu 20 % erhoben werden.
- b) Kosten für den Einsatz oder die Bereitstellung von Geräten, die in diesem Tarifverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden durch Vergleich mit ähnlichen Geräten ermittelt.
- c) Die Kostensätze werden berechnet für die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr dorthin. Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Es ist dabei unerheblich, ob die Feuerwehr tatsächlich in Tätigkeit getreten ist oder nicht.

**Kostenersätze**

Leistungs- ziffer	Bezeichnung	Einheit	Euro
<b>1.</b>	<b><u>Personal</u></b>		
1.1	je Feuerwehrangehörigen	Std.	13,00
1.2	soweit nach § 17 FWG ein höher Lohnkostenaufwand entsteht, wird dieser berechnet.		
1.3	Reinigung von Geräten und Fahrzeugen bei besonderer Verschmutzung je Feuerwehrangehörigen	Std.	13,00
1.4	Feuersicherheitsdienst je Feuerwehrangehörigen		
	- Behörden und gemeinnützig anerkannte Vereine und Vereinigungen	Std.	10,00
	- ansonsten	Std.	13,00

## **2. Fahrzeuge**

2.1	ELW Grundgebühr	Std.	15,00
2.2	MTW Grundgebühr	Std.	15,00
2.3	VRW Grundgebühr	Std.	20,00
2.4	RW 2 Grundgebühr	Std.	20,00
2.5	LF 8 Grundgebühr	Std.	30,00
	Betriebskosten	Std.	15,00
2.6	TLF 16 Grundgebühr	Std.	41,00
	Betriebskosten	Std.	15,00
2.7	GW-Öl Grundgebühr	Std.	51,00
	Betriebskosten	Std.	20,00
2.8	Anhänger	je Einsatz	15,00
2.9	Pulveranhänger 250 kg	je Einsatz	18,00
		zuzüglich Füllkosten	
2.10	Schaum-Wasserwerfer	je Einsatz	31,00
		zuzüglich Füllkosten	

## **3. Fahrkilometer**

Für alle motorisierten Fahrzeuge	je km	1,50
----------------------------------	-------	------

## **4. Fahrzeugbereitstellung**

Bei der Bereitstellung von Fahrzeugen anlässlich von Sicherheitsdiensten werden lediglich 50 % der für Einsätze zu berechnenden Kostenersätze aufgerundet auf volle 5,00 Euro berechnet.

## **5. Geräte**

5.1	Stromerzeuger bis 20 KVA	je Std.	15,00
5.2	Tauchpumpen mit Pumpenstunden	je Std.	20,00
5.3	Be- und Entlüftungsgeräte	je Std.	18,00
5.4	Schaumgenerator	je Std.	18,00
5.5	Motorsäge, Trennschleifer	je Std.	20,00

5.6	Explosion-Messgeräte	je Std.	26,00
5.7	Strahlenschutzmessgeräte	je Std.	41,00
5.8	Heustocksonde	je Std.	15,00
5.9	Türöffnungskoffer	je Std.	8,00
5.10	Wassersauger/Ölsauger	je Std.	8,00
5.11	Überflurhydrant	je Einsatz	8,00
5.12	Unterflurhydrant	je Einsatz	8,00
5.13	Hydraulische Rettungsschere	je Einsatz	15,00
5.14	Hydraulischer Spreitzer	je Einsatz	15,00
5.15	Tragkraftspritze	je Einsatz	31,00
5.16	Hitzeschutzanzug	je Einsatz	51,00
5.17	Chemikalienschutzanzug	je Einsatz	77,00
5.18	Schweinwerfer	je Einsatz	8,00
5.19	Tri-Blitz Lampen	je Einsatz	10,00
5.20	Handlampe	je Einsatz	6,00
5.21	Halogen-Flutlichtstrahler bis 1500 Watt	je Einsatz	10,00
5.22	Schlauchboot	je Einsatz	36,00
5.23	Hebekissen	je Einsatz	8,00
5.24	Leckdichtkissen	je Einsatz	13,00
5.25	Schiebeleiter 3 Teile	je Einsatz	13,00
5.26	Steckleiter bis 4 Teile	je Einsatz	10,00
5.27	Hydraulikwinde-Büffelwinde	je Einsatz	5,00
5.28	Pressluftatmer	je Einsatz	18,00
5.29	Saugschlauch	je Einsatz	5,00
5.30	Druckschlauch	je Einsatz	5,00
5.31	ölbeständiger Schlauch	je Einsatz	5,00
5.32	Standrohr	je Einsatz	5,00
5.33	Verteiler	je Einsatz	5,00
5.34	Strahlrohr	je Einsatz	5,00
5.35	Schaumrohr	je Einsatz	8,00
5.36	Schaumzumischer	je Einsatz	8,00
5.37	Kübelspritze	je Einsatz	8,00
5.38	Plastikplane	je Einsatz	3,00
	(bis 24 Std.) u. Gr.	je Tag	8,00
5.39	Kleinbehälter	je Einsatz	
	(bis 24 Std.)	je Tag	3,00
5.40	Auffangbehälter	je Einsatz	
	(bis 24 Std.)	je Tag	18,00
5.41	Kabeltrommel/Werkzeug	je Einsatz	
	(bis 24 Std.)	je Tag	8,00
5.42	Holzkeile	Beschaffungskosten	
5.43	Ölbindemittel	Beschaffungskosten	
	zuzüglich jeweilige Entsorgungskosten		
5.44	Schaummittel	Beschaffungskosten	
5.45	Pulverlöscher 6 kg Behälter	Beschaffungskosten	
5.46	Pulverlöscher 12 kg Behälter	Beschaffungskosten	
5.47	Stativ	je Einsatz	5,00
5.48	Aufnahmebrücke	je Einsatz	3,00
5.49	Schäkel	je Einsatz	3,00
5.50	Windenstütze	je Einsatz	8,00
5.51	Schnellangriffseinrichtung	je Einsatz	5,00
5.52	Streuwagen für Ölbindemittel	je Einsatz	8,00
5.53	Anschlagseile	je Einsatz	10,00

5.54 Solar-Blitz-Lampen je Einsatz 8,00

**6. Energiekosten**

Für die Entnahme von Wasser und Energie werden ggf. von der Gemeinde bzw. die vom Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten berechnet.

**7. Sonstige Leistungen**

Füllen einer Pressluftflasche		
bis 8 Ltr.	pro Füllung	5,00
über 8 Ltr.	pro Füllung	8,00
Reinigen, Desinfizieren und Prüfen von		
Atemschutzmasken	je Maske	8,00
Reinigen von Watthosen	Reinigungskosten	
Reinigen von Woldecken/Einsatz-	Reinigungskosten	
kleidung		